

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gottweiss (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

### Drohender Wildwuchs von Windenergieanlagen in Mittelthüringen

Mit Urteilsverkündung vom 22. November 2022 hat das Oberverwaltungsgericht Weimar den Sachlichen Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen aus dem Jahr 2018 für unwirksam erklärt. Gegen dieses Urteil wurde beim Bundesverwaltungsgericht der Antrag gestellt, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil aufzuheben und die Revision zuzulassen. Am 14. Dezember 2023 ist der abschlägige Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zugegangen. Somit hat der Sachliche Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen aus dem Jahr 2018 keine Rechtswirksamkeit mehr.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 12. Dezember 2023 beschlossen, den Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans "Windenergie" Mittelthüringen zu veröffentlichen und die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz durchzuführen. Die Beteiligung wird noch im 1. Quartal 2024 beginnen.

Das Instrument einer befristeten raumordnerischen Untersagung könnte genutzt werden, um die Steuerungswirkung der in Aufstellung befindlichen Regionalplanung zu sichern. Ohne dieses Instrument droht in Mittelthüringen ein Wildwuchs von Windenergieanlagen auch außerhalb der vorgesehen Vorrangflächen "Windenergie".

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat die Kleine Anfrage 7/5614 vom 1. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. März 2024 beantwortet:

1. Wie viele Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) liegen aktuell in den unteren Immissionsschutzbehörden in den Landkreisen Sömmerda, Weimarer Land, Ilm-Kreis und Gotha sowie den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar vor?

Antwort:

In den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Planungsregion Mittelthüringen liegen zum Stand 31. Januar 2024 in Summe zehn Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen vor, die sich wie folgt aufteilen:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl Anträge gemäß BImSchG (Stand 31. Januar 2024)
Sömmerda	6
Weimarer Land	2
Ilm-Kreis	0

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl Anträge gemäß BImSchG (Stand 31. Januar 2024)
Gotha	1
Erfurt	1
Weimar	0

2. Wie teilen sich die Anträge unter Frage 1 auf Standorte innerhalb von Vorranggebieten "Windenergie", innerhalb von Vorranggebieten "Windenergie für Gewerbe/Industrie" und außerhalb von Vorranggebieten des aktuellen Entwurfs des 2. Sachlichen Teilplans "Windenergie" Mittelthüringen auf?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in geplanten Vorranggebieten "Windenergie für Gewerbe/Industrie" liegen zum Stand 31. Januar 2024 nicht vor.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der WEA je Antrag	Anzahl der WEA innerhalb von geplanten Vorranggebieten "Windenergie"	Anzahl der WEA außerhalb von geplanten Vorranggebieten "Windenergie"
Sömmerda	9	7	2
	7	5	2
	2	2	-
	4	4	-
	11	10	1
	10	-	10
Weimarer Land	2	2	-
	2	2	-
Gotha	3	-	3
Erfurt	6	6	-

3. Wie viele der Anträge unter Frage 1 beziehen sich auf Repowering-Vorhaben gemäß § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG?

Antwort:

Zum Stand 31. Januar 2024 liegen keine Anträge gemäß § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 16b Abs. 1 und 2 in Mittelthüringen vor.

4. Über welche Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mussten die unteren Immissionsschutzbehörden in Mittelthüringen seit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2023 bereits entscheiden und wie ist diese Entscheidung jeweils ausgefallen?

Antwort:

Seit dem Zugang des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts am 14. Dezember 2023 wurde bis zum 31. Januar 2024 durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Sömmerda über einen Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage entschieden. Diese Windenergieanlage liegt innerhalb eines Vorranggebiets "Windenergie" und wurde inzwischen genehmigt.

5. Inwiefern könnte die zuständige Raumordnungsbehörde eine befristete Untersagung zur Sicherung der Planungsziele des Entwurfs des in Aufstellung befindlichen 2. Sachlichen Teilplans "Windenergie" Mittelthüringen verfügen?

Antwort:

Der Ausspruch einer befristeten Untersagung nach § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) setzt voraus, dass ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG betroffen ist.

Bei der mit dem Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen angestrebten außergebietlichen Wirkung des § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch handelt es sich nicht um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung. Befristete Untersagungen zum Schutz dieser außergebietlichen Wirkung können daher nicht ausgesprochen werden.

Innerhalb der im Entwurf vorgesehenen Vorranggebiete "Windenergie" käme der Ausspruch von Untersagungen in Betracht, soweit Planungen oder Maßnahmen dem innergebietlichen Vorrang der Windenergienutzung entgegenstehen.

6. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, einem Wildwuchs von Windenergieanlagen in Mittelthüringen, insbesondere außerhalb von im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebieten, entgegenzuwirken?

Antwort:

Soweit ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage besteht, hat die Landesregierung keine Möglichkeit, die Versagung dieser Genehmigung zu bewirken. Dies gilt sowohl für Windenergieanlagen innerhalb als auch außerhalb der im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie.

Karawanskij  
Ministerin